

# Sachstandbericht zum Prostituiertenschutzgesetz

## Ausschuss für Gleichstellung, 11.12.2018

- Am 1. Juli 2017 ist das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, kurz Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG), in Kraft getreten.
- Das Gesetz regelt die Ausübung von Prostitution durch Personen über 18 Jahre.
- Es werden erstmalig alle typischen Formen der gewerblichen Prostitution erfasst sowie Rechte und Pflichten für Prostituierte und Gewerbetreibende im Bereich der Prostitution eingeführt.

## Eckpunkte des Prostituiertenschutzgesetzes

- Pflicht zur Anmeldung und zur gesundheitlichen Beratung für Prostituierte.
- Erlaubnispflicht für alle Prostitutionsgewerbe.
- Einführung einer Kondompflicht.
- Anmeldefristen und Übergangsregelungen bei Erstanmeldungen.

## Pflicht zur gesundheitlichen Beratung (§ 10 ProstSchG)

- Diese ist vor Anmeldung der Tätigkeit beim Gesundheitsamt wahrzunehmen.
- Die gesundheitliche Beratung ist jährlich, für unter 21-Jährige halbjährlich, zu wiederholen.
- Für die Erstanmeldung gelten Übergangsregelungen.

## Zuständigkeiten

- Die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes ist Aufgabe der Länder.
- Zuständige Behörden für die Anmeldung, gesundheitliche Beratung und Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes von Prostituierten sind die Kreise und kreisfreien Städte.
- Anmeldung und gesundheitliche Beratung sind in Nordrhein-Westfalen für Prostituierte gebührenfrei.

## Gesundheitliche Beratung im Gesundheitsamt Wuppertal

- Beratung gem. §10 ProstSchG durch 0,5 VK Arzthelferin
- Team der Bergischen Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit/AIDS-Beratung mit:
  - 2 Ärztinnen, 1 Dipl.Sozialpädagogin

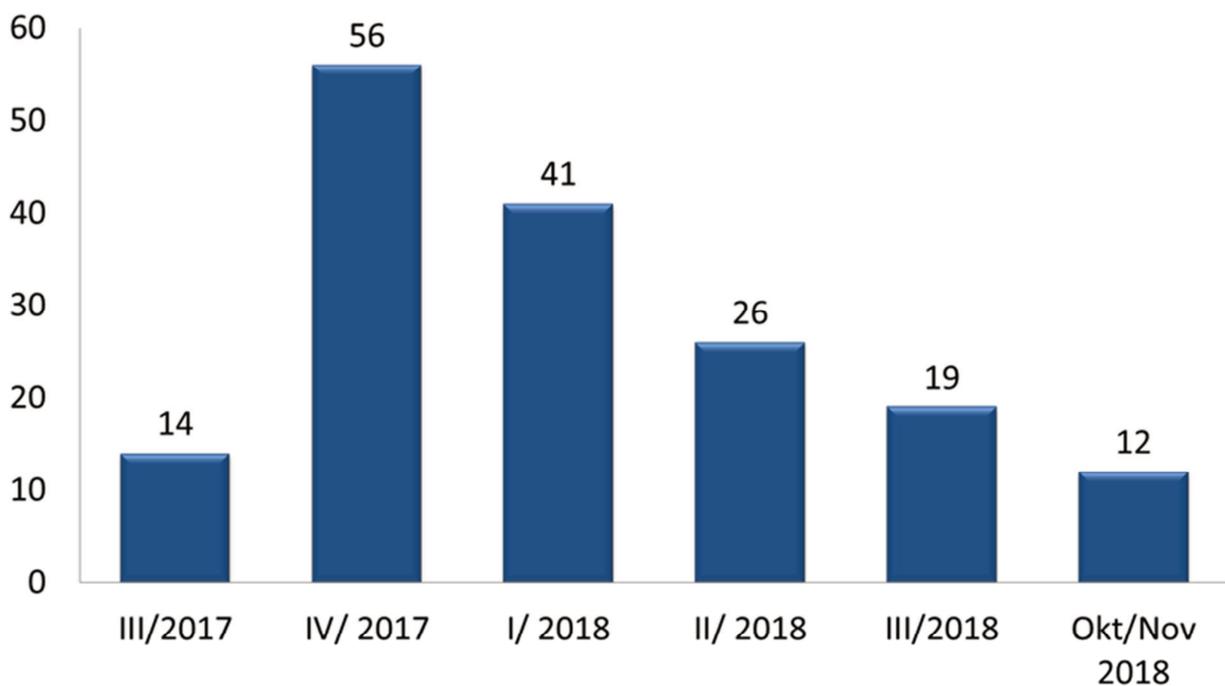
## Beratungstätigkeit seit 01.01.2017

- Gesamtzahl der Beratungen: 168
- Geschlechterverteilung: 163 weibl., 3 männl., 2 transsex.
- Inanspruchnahme von Dolmetscherdiensten: 36
  - Überwiegend bulgarisch oder rumänisch
  - Kosten: 42,- - 55 EUR je Beratung
  - Sehr häufig werden bereits vereinbarte Termine nicht eingehalten, sodass die Dolmetscherkosten umsonst anfallen.

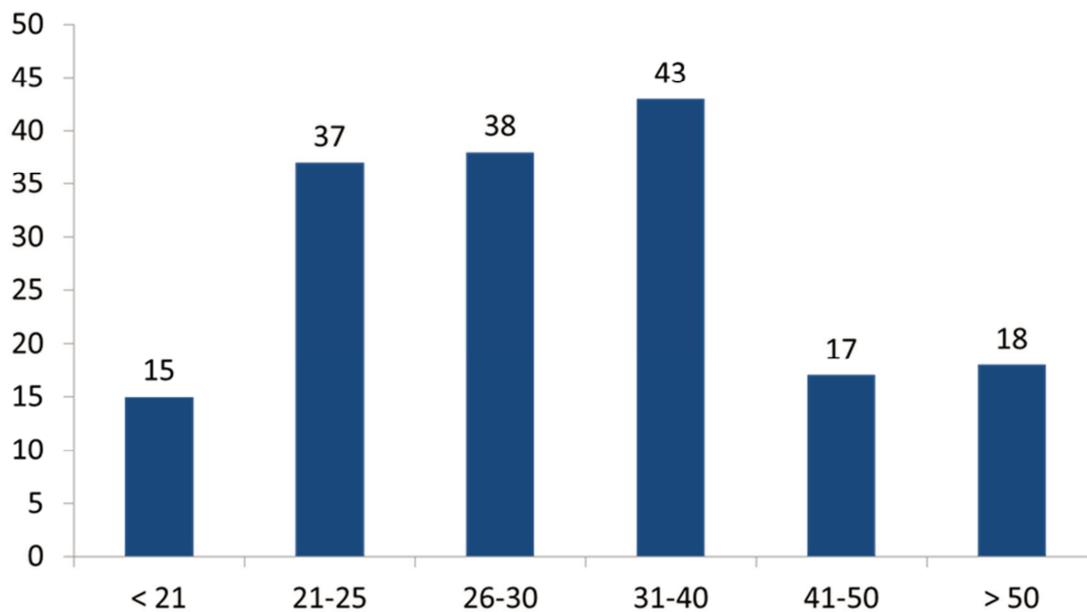
Dauer je Beratung: ca. 60 Minuten

(Geschätzt hätten ca. 800 Klienten kommen müssen)

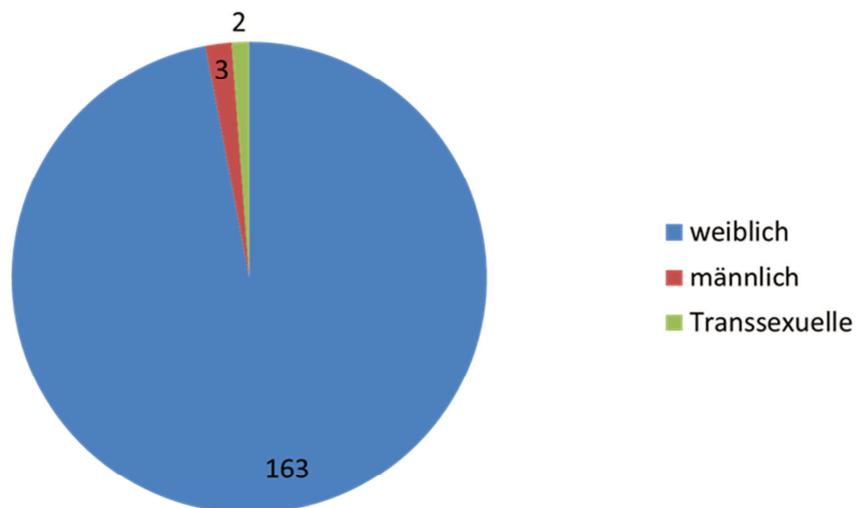
## Zahl der Beratungen gem. § 10 ProstSchG je Quartal



## Beratungen nach Alter



## Geschlechterverteilung



Abschlusskommentar:

Es fällt auf, dass weniger Prostituierte kommen als erwartet.

Aussagen über vermutete Zwangsprostitution können nicht gemacht werden.

Es findet ein sehr häufiger Austausch der sehr jungen Prostituierten statt, ca. alle 3 Monate, so dass kaum Möglichkeit längerer sozialer Kontakte gegeben ist.

Die Hälfte der Klienten ist unter 25 Jahre alt.